

## **B e k a n n t m a c h u n g**

**über die Erörterung der im Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau der Erdgasfernleitung Wettringen – Roxel rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen.**

**Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die o.a. Baumaßnahmen wird gem. § 43a Nr.5 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NW (VwVfG NRW) ein Erörterungstermin durchgeführt.**

Die Erörterung findet

**am 13. Juni 2007**  
**im Großen Sitzungssaal des Kreishauses, Tecklenburger Straße 10,**  
**48565 Steinfurt**

statt.

Die Erörterung erfolgt nach folgender **Tagesordnung**:

### **Mittwoch, 13.06.2007**

9.30 – 13.00 Uhr	<b>Träger öffentlicher Belange</b>
14.00 – 15.30 Uhr	<b>Grundstücksbezogene Einwendungen</b>
15.30 – 16.00 Uhr	<b>Anerkannte Naturschutzvereine</b>

Bei Bedarf ist eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus täglich möglich. Falls erforderlich, wird die Erörterung auch zu einem späteren Termin fortgesetzt.

In dem Termin werden das Vorhaben und seine Auswirkungen mit den Einwendern und Betroffenen, den Trägern öffentlicher Belange und mit dem Vorhabensträger sachlich erörtert.

**Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.** Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere die Presse zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht.

Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** ( Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben ),
- **Betroffene** ( Personen, deren Rechte und Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände**  
(Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben) wie auch die
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. **Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.**

Münster, den 07. Mai 2007  
65.05.01.01-1/07

Im Auftrag  
gez.  
Heike Brinkmann